

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DB Immobilien, Rundestraße 11, 30161 Hannover, hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die Erhöhung der Entnahme von kontaminiertem Grundwasser aus bestehenden Sanierungsbrunnen in der Gemarkung Northeim, Flur 20, Flurstücke 125/53, 125/59 und andere, zwecks Sanierung des ehemaligen Schwellenwerkes, beantragt. Die bisher erlaubte Entnahmemenge von 10 m³/h (25 m³/h seit 2015) und 87 600 m³/a soll auf ca. 100 m³/h und ca. 880 000 m³/a erhöht werden, um die Sanierung zu beschleunigen. Das gereinigte Grundwasser wird zur Zeit in einer Menge von 22 m³/h in den Hörlingsgraben/Rhume eingeleitet. Bei der erhöhten Entnahmemenge von 100 m³/h sollen 25 – 35 m³ des gereinigten Grundwassers pro Stunde in das Grundwasser reinfiltiert werden, 25 m³/h sollen in den Hörlingsgraben/Rhume eingeleitet werden und 50 m³/h über eine noch zu erstellende unterirdische Leitung in die Leine.

Der Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung des gereinigten Grundwassers gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gestellt.

Da das Entnehmen von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1. Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG) aufgeführt ist, fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden durch das Ingenieurbüro Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Im Rahmen der erweiterten Sanierungsmaßnahme sind eventuelle Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme, die Einleitung des gereinigten Grundwassers teilweise in das Grundwasser (Reinfiltration) und in die Oberflächengewässer (incl. Leitungsbau, Infrastruktur) auf die Schutzgüter zu betrachten.

Der Gesamtzustrom an Grundwasser beträgt laut Grundwassermodell 870 600 m³/a. Da 30 % des gereinigten Grundwassers wieder in das Grundwasser reinfiltiert werden, beträgt die Grundwasserentnahme 70 % der Grundwasserneubildung.

Der räumliche Auswirkungsbereich beschränkt sich auf den Bereich der Grundwasserabsenkung durch die Grundwasserentnahme und der Grundwasseraufhöhung durch Infiltration. Dieser Bereich hat eine Größe von ca. 450 x 800 m = 36 ha. Für diesen Bereich betragen die Absenkungs- bzw. Aufhöhungsbeträge außerhalb des Nahbereiches der Förderbrunnen maximal 40 cm auf dem Sanierungsgelände und

außerhalb des Sanierungsgeländes 10 – 20 cm. Die Absenkung bzw. Aufhöhung des Grundwassers liegt damit im Schwankungsbereich der natürlichen Wasserstände. Erhebliche Auswirkungen aufgrund der Grundwasserentnahme und Reinfiltration im Zuge der erweiterten Grundwassersanierung sind deshalb nicht zu erwarten, auch nicht für im Umfeld befindliche Grundwasserentnahmen und Sanierungsmaßnahmen auf anderen Grundstücken.

Durch die Reinigung des kontaminierten Grundwassers in einer Grundwasserreinigungsanlage (Aktivkohle, Desinfektion) wird die PAK-Konzentration auf $\leq 0,01 \mu\text{g/l}$ (Einleitungsgrenzwert) reduziert und das gereinigte Grundwasser darf somit in das Grundwasser reinfiltriert und in den Hörlingsgraben/Rhume sowie in die Leine eingeleitet werden.

Das Ergebnis einer Vermischungsberechnung zeigt, dass es durch die Einleitung des gereinigten Grundwassers in die Leine zu einer leichten Erhöhung der Abflussmenge und durch die anschließende Vermischung in der Leine zu einer geringfügigen Verringerung der PAK-Konzentration kommen wird. Durch die geplante Einleitung in die Leine entsteht also keine Verschlechterung des chemischen (Wasserqualität) und des ökologischen Zustandes, sondern eine Verbesserung des chemischen Zustandes der Leine.

Im Hörlingsgraben findet ebenfalls keine Verschlechterung im Zuge der erweiterten Sanierungsmaßnahme statt, da bereits jetzt eine Einleitung gereinigter Wässer von ca. $22 \text{ m}^3/\text{h}$ erfolgt. Durch die Einleitung in den Hörlingsgraben kommt es in der Rhume ebenso wie in der Leine zu einer leichten Abflusserhöhung und einer geringfügigen Verringerung der PAK-Konzentration und damit zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes der Rhume.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die oberirdischen Gewässer durch die Einleitung zu erwarten.

Die für die Einleitung in die Leine herzustellende Leitung wird unterirdisch verlegt und hat durch die gewählte Vorzugsvariante keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter wie z. B. gesetzlich geschützte Biotope.

Auf dem Sanierungsgelände sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die erweiterte Sanierungsmaßnahme zu erwarten, da hier bereits seit 2000 eine Sanierungsmaßnahme/-anlage in Betrieb ist. Die benötigten Flächen sind größtenteils versiegelt.

Im Wirkungsbereich der Grundwasserentnahme, der Leitungsverlegung und der Einleitung des gereinigten Grundwassers in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer sind keine Naturschutzflächen und Wasserschutzgebiete betroffen. Bei den durch die Einleitung zum Teil betroffenen Überschwemmungsgebiete der Leine und der Rhume sind keine erheblichen Beeinflussungen zu erwarten.

Die erweiterte Sanierungsmaßnahme führt zu positiven Auswirkungen auf das Grundwasser, weil die Qualität des Grundwassers verbessert und eine weitere Ausbreitung der Grundwasserkontamination verhindert wird.

Im Ergebnis sind durch die erweiterte Sanierungsmaßnahme unter der Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für die geplante

Gewässernutzung besteht demnach keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Az.: 44-WAS-1533/21

Northeim, 29. April 2021

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung


Gottlieb